

Feiertage im Kanton Basel-Landschaft

Alle folgenden Feiertage (sogenannte "gesetzliche Feiertage", Ziffern 1 und 2) sind den Sonntagen gleichgestellt, d.h. es besteht ein zwingendes Arbeits- bzw. Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmende; Ausnahmen siehe Ziffer 3.

Die Arbeitgeberschaft kann überdies zusätzliche *Freitage* gewähren (nicht den Sonntagen gleichgestellte Feiertage), siehe dazu Ziffer 4.3.

1. Bundesfeiertag

1. August

2. Kantonale Feiertage

Neujahrstag | Karfreitag | Ostermontag | 1. Mai | Auffahrt | Pfingstmontag | Weihnachtstag | Stephanstag

3. Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen

In der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz finden sich Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Betrieben oder Arbeitnehmenden, wie z.B. Spitäler, Apotheken, Gastbetriebe, Unterhaltungsmusiker in Gastbetrieben, Betriebe des Autogewerbes und weitere mehr. In diesen Betrieben darf von Gesetzes wegen auch an Sonntagen gearbeitet werden.

Die übrigen Betriebe benötigen für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonn- und Feiertagen eine Bewilligung. Für regelmässige Sonntagsarbeit liegt die Bewilligungszuständigkeit beim SECO (Arbeitszeitbewilligungen, Effingerstrasse 31-33, 3003 Bern, Tel. 031 323 55 83). Für vereinzelte/unregelmässige Sonntagsarbeitsbewilligungen ist das KIGA Baselland zuständig.

4. Lohnzahlung an Feiertagen

4.1. Lohnzahlung am Bundesfeiertag

Aus der Sicht des Arbeitsgesetzes ist der Bundesfeiertag gleich zu behandeln wie die kantonalen gesetzlichen Feiertage. Hinzu kommt, dass der 1. August - im Gegensatz zu den übrigen gesetzlichen Feiertagen - ein *von Gesetzes wegen bezahlter Feiertag* ist.

Die Arbeitnehmenden haben also Anspruch auf volle Lohnzahlung durch die Arbeitgeberschaft; sie dürfen an diesem Tag nur ausnahmsweise und mit Bewilligung beschäftigt werden (Verbot der Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit).

Fällt der 1. August auf einen Tag, der für die Arbeitnehmenden ohnehin arbeitsfrei ist (z.B. normaler freier Tag, z.B. Samstag), besteht kein Anspruch auf Lohnzahlung. Fällt er in die Ferien, darf er nicht als Ferientag gezählt werden.

4.2. Lohnzahlung an den den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertagen (sogenannte "gesetzliche Feiertage")

Diese gesetzlichen Feiertage ziehen für die im Monatslohn angestellten Arbeitnehmenden keine Lohnkürzungen nach sich; für die im Stundenlohn, Taglohn oder Akkordlohn beschäftigten Arbeitnehmenden besteht ein Anspruch auf Lohnzahlung für die an diesen Feiertagen ausfallende Arbeitszeit jedoch nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.

Das Obligationenrecht (Arbeitsvertragsrecht) sowie das Arbeitsgesetz enthalten keine Bestimmungen, welche die Lohnzahlung an Feiertagen betreffen.

4.3. Lohnzahlung an zusätzlichen Freitagen

Gewährt die Arbeitgeberschaft von sich aus weitere "Feiertage" im Sinne von Freitagen, wie z.B. den Freitag nach Auffahrt, hat sie auch für solche Tage den Lohn auszurichten (also auch für Mitarbeitende im Stunden-, Tag- oder Akkordlohn), kann indessen die Kompensation dieser ausfallenden Arbeitszeit anordnen, wobei die Arbeitnehmenden vorgängig anzuhören sind. Wird diese ausfallende Arbeitszeit nicht kompensiert (d.h. vor- oder nachgeholt), kann die Arbeitgeberschaft bei den im Stunden-, Tag-, oder Akkordlohn Beschäftigten entsprechende Lohnabzüge vornehmen. Anders ist es jedoch, wenn der Betrieb ohne Zustimmung der Arbeitnehmerschaft geschlossen wird. In diesem Fall besteht eine Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeberschaft, ohne Pflicht zum Ausgleich der ausfallenden Arbeitszeit.

4.4. Lohnzahlung an nicht kantonale festgelegten Feiertagen bestimmter Konfessionen

Hier haben die Arbeitnehmenden, welche einer bestimmten Konfession angehören, das Recht, auch an solchen Tagen aus religiösen Gründen der Arbeit fernzubleiben; sie müssen allerdings der Arbeitgeberschaft rechtzeitig Bescheid geben. Ein Lohnanspruch (falls nicht speziell vereinbart bzw. Kompensation angeordnet) besteht nicht.

5. Lokale Feiertage

Die einzelnen Gemeinden haben die Möglichkeit, die bisherigen Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen als lokale Feiertage beizubehalten oder ganz oder teilweise aufzuheben. Es sind dies allerdings keine Feiertage im Sinne des Arbeitsgesetzes; die Arbeitgebenden können für die Arbeitsstunden, die an lokalen Feiertagen ausfallen, das Vor- oder Nachholen anordnen. An lokalen Feiertagen muss hingegen die öffentliche Ruhe im Ort gewahrt werden; massgebend ist das jeweilige Polizeireglement der Gemeinde.

Wir empfehlen Ihnen, sich bezüglich der lokalen Feiertage jeweils bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu erkundigen.